

## **140.V-I      Kostenplanung und -kontrolle**

### **1.1.      Kostenermittlungsverfahren**

Für die Bereiche der Verkehrsanlagen und der Ingenieurbauwerke ist in der Projektvorbereitung eine zweckmäßige Kostenermittlung zu wählen, welche eine Fortschreibung in den folgenden Planungsphasen ermöglicht. Die Kostenermittlung kann auch in Anlehnung an die DIN 276:2018-12 erfolgen. Eine Ausweisung der Kosten nach Kostengruppen der 1. Gliederungsebene nach DIN 276:2018-12 ist u. a. für den Finanzierungsplan (Formblatt [III 1326 F](#)) in jedem Fall erforderlich. In Abgrenzung hierzu sind für den Hochbau und den Landschaftsbau die Kosten stets nach DIN 276:2018-12 zu gliedern.

### **1.2.      Kostenobergrenze**

Die Vereinbarung einer Kostenobergrenze dient dem Leitgedanken eines kostenbewussten und zugleich qualitätsvollen Bauens.

Die Kostenobergrenze gilt als Beschaffenheit des Werkes und stellt in den Verträgen über Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen, bei Freianlagen, bei Ingenieur- und Verkehrsanlagen und bei Technischer Ausrüstung ein wesentliches Planungs- und Überwachungsziel dar. Siehe Vertragsmuster und Hinweise in [IV 400ff.](#)